

Abstand zu nehmen. Dadurch werden zugleich auch unnötige Rückfragen oder die Rückgabe der Sache vermieden.

2. Der Umfang der tatsächlichen Feststellungen in der gerichtlichen Beweisaufnahme

a) Um eine konzentriert und gut durchgeführte Hauptverhandlung zu gewährleisten, hat das Gericht in seine Tätigkeit innerhalb des Eröffnungsverfahrens auch die Prüfung der durch den gestellten Antrag gemäß § 268 Abs. 1 StPO aufgeworfenen zivilrechtlichen Fragen einzuschließen. Das erfordert, daß der Vorsitzende den Schöffen nicht nur die Akten zum Studium gibt und mit ihnen die strafrechtlichen Probleme durchspricht. Notwendig ist auch, daß er ihnen an Hand der §§ 823 ff. bzw. 249 ff. BGB sehr eingehend die zivilrechtlichen Fragen nahebringt. Das führt zu einer Verbesserung der Arbeit des Richterkollegiums und trägt gleichzeitig dazu bei, die teilweise bei den Schöffen noch vorhandene Scheu vor dem Zivilrecht zu überwinden.

Das Gericht hat — ausgehend von dem im Ermittlungsverfahren festgestellten Vermögensschaden — zu prüfen, ob der Antrag des Verletzten auf Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß vorliegt. Ist das nicht der Fall, sind aber die Ermittlungen hinsichtlich des Vermögensschadens so gründlich geführt, daß die Verhandlung und Entscheidung innerhalb des Strafverfahrens möglich ist, sollte das Gericht vor Erlaß des Eröffnungsbeschlusses den Antrag vom Verletzten beziehen. Das könnte u. E. beispielsweise so geschehen, daß der Verletzte aufgefordert wird, den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diese Aufforderung müßte allerdings unter Fristsetzung und mit dem Hinweis erfolgen, daß bei Versäumung der Frist das Gericht das Hauptverfahren eröffnen wird und der Verletzte seinen Schadensersatzanspruch dann nur noch im Wege einer Klage vor dem Zivil- bzw. Arbeitsgericht durchsetzen kann. Ebenso müßte unseres Erachtens das Gericht arbeiten, wenn es entgegen den aus den Akten ersichtlichen Gründen des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts für die Nichtbeziehung des Antrags zu der Meinung gelangt, daß die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durchaus mit dem anhängigen Verfahren verbunden werden kann. Sind die Ermittlungen hinsichtlich des Schadensersatzanspruches unvollständig geführt, so muß das Gericht bereits in diesem Stadium des Verfahrens den Vorgang gemäß §§ 172 Ziff. 2, 174 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben. Die Gründe,